



## Quo vadis Bevölkerungsschutz – Dienstpflicht, Freiwilligendienst oder Ehrenamt?

Für den Bevölkerungsschutz hat die Veränderung der Wehrpflicht einschneidende Konsequenzen. Die vom Bundeskabinett beschlossene Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 wird in den Medien ausgiebig in ihren Folgen für den Zivildienst behandelt. Auswirkungen auf den Bevölkerungsschutz und die gesamte Sicherheitsarchitektur werden bisher nur am Rande im parlamentarischen Umfeld diskutiert, wie auch der FDP-Zivildienst-Experte im Deutschen Bundestag, Florian Bernschneider, in einem Gespräch mit der ARKAT bestätigte. Immerhin haben die Innenminister und -senatoren der Länder in ihrer Ständigen Konferenz am 18./19. 11. 2010 in Hamburg auf die Auswirkungen der Strukturreform der Bundeswehr auf den Bevölkerungsschutz in Deutschland hingewiesen und den Bund gebeten, bei der Stärkung der Freiwilligendienste den Zivil- und Katastrophenschutz und dessen künftige Gewährleistung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Auch die Bundeskanzlerin sprach in ihrer Neujahrsansprache lediglich davon, dass „dem Zivildienst ein Freiwilligendienst folgen wird“. Es gibt also berechtigten Anlass, die Begrifflichkeiten bisheriger Dienstpflichten und künftiger Freiwilligendienste zu klären. Artikel 12 a (1) GG ordnet bisher den Dienst in den Streitkräften gleichrangig mit dem Dienst in einem Zivilschutzverband und damit dem Bevölkerungsschutz zu. Artikel 12a (2) GG hingegen behandelt die Voraussetzungen zur Verpflichtung zu einem Ersatzdienst.

Dem Selbstverständnis von Dienstleistenden im Zivil- und Katastrophenschutz ist daher nur schwer zu vermitteln, weshalb die bisherigen Säulen militärischer und ziviler Dienstleistung (Streitkräfte, Zivilschutz und Zivil- bzw. Ersatzdienst) künftig nicht mehr unterschieden werden sollten. Schon die Diskussion der unterschiedlichen Verpflichtungszeiten belegt den gegenwärtig bestehenden Wirrwarr um die Strukturierung künftiger Freiwilligendienste. Während der freiwillige Wehrdienst 12 bis 23 Monate betragen soll, plädiert die Bundesfamilienministerin Kristina Schröder für einen freiwilligen sechs- bis 18-monatigen Zivildienst. Mussten die vom Wehrdienst freigestellten Helfer in den Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes bisher eine Verpflichtung von mindestens 6 bzw. 4 Jahren bei einer der anerkannten Trägerorganisationen oder den Regieeinheiten der Katastrophenschutzbehörden eingehen, ist die Diskussion um einen freiwilligen Dienst im Bevölkerungsschutz noch völlig offen. Klar ist: Mit der Aussetzung der Wehrpflicht ist der Zivil- und Katastrophenschutz ausschließlich auf freiwillige Mitwirkung angewiesen. Erschwerend für die Personalgewinnung im Bevölkerungsschutz ist zweifellos auch die sich anbahnende Konkurrenzsituation in Anbetracht des durch die demografische Entwicklung sinkenden Potenzials an jüngeren Freiwilligen. Überlegungen zur Einführung einer „Heimatschutzdienstpflicht“ können einen nachhaltigen Bevölkerungsschutz wohl auch kaum nachhaltig sicherstellen. Das von Niedersachsens Innenminister Uwe Schünemann vorgelegte Konzept einer „2 plus 4-Dienstpflicht“ mit einer 2-monatigen Grundausbildung und anschließender 4-monatiger Spezialausbildung alternativ bei der Bundeswehr oder einem der Träger im Katastrophenschutz stellt zunächst nicht sicher, dass sich die Dienstpflichtigen nach dieser 6-monatigen Ausbildung auch weiterhin freiwillig einem der Hilfeleistungsträger im Bevölkerungsschutz für einen die Kosten dieser Ausbildung rechtfertigenden Zeitraum zu Verfügung stellen werden. So sehr das Erreichen eines ganzheitlichen Ansatzes im Bereich einer dem Gemeinwesen förderlichen Dienstpflicht im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu begrüßen wäre, scheinen die rechtlichen Hürden doch noch recht hoch zu sein. Die Folgen eines derartigen Systemwandels sollten sehr sorgfältig erwogen werden. Sowohl das Bundesamt

für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als auch die Trägerorganisationen haben durch Initiativen und neue Wege in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielen können, um die Attraktivität und das Ansehen des Dienstes im Bevölkerungsschutz erheblich zu steigern. So leisten inzwischen bei den Freiwilligen Feuerwehren nur noch 3 – 5 % nach § 13a Wehrpflichtgesetz bzw. nach § 14 Zivildienstgesetz freigestellte Helfer Dienst. Beim Tech-



Bei den Feuerwehren ist der Anteil der Ersatzdienst Leistenden vergleichsweise gering.  
(Foto: Tobias dietz/pixelio)

nischen Hilfswerk sind es bundesweit noch rund 15% der Helfer, die sich noch in einer nach dieser Regelung bestehenden Mindestverpflichtungszeit befinden. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass mit der Flexibilisierung der Dienstzeiten der Anteil freiwilliger Helfer/innen gegenüber dem der verpflichteten Helfer ständig größer geworden ist, und dass von den vom Wehrdienst freigestellten Helfern erfahrungsgemäß 50% auch nach Ablauf ihrer Verpflichtungszeit in den Verbänden ehrenamtlich engagiert blieben. Die sich abzeichnende Konkurrenz zwischen den freiwilligen Diensten wird jedoch allein aus Gründen der demografischen Entwicklung nicht ausbleiben. Es

stehen eben immer weniger junge Menschen für die Übernahme von gesellschaftlichen Aufgaben zur Verfügung. Wer sind künftig die Ansprechpartner bzw. Vermittler für potenzielle Freiwillige? Die Bundesfreiwilligenagentur dürfte für Beratungen zugunsten von Aufgaben im Bevölkerungsschutz fachlich noch wenig prädestiniert sein. Welche Rolle werden die Katastrophenschutzbehörden selbst übernehmen müssen, um für den Dienst im Bevölkerungsschutz zu werben und diesen kraft gesetzlichen Auftrages örtlich sicherstellen zu können? Unterschiedliche Überlegungen bestehen zudem im finanziellen Bereich. So sollen freiwillig Wehrdienst leistende Frauen und Männer künftig bis zu 1.100 Euro monatlich erhalten. Der FDP-Zivildienst-Experte Bernschneider tritt dafür ein, dass auch die Freiwilligen im Zivildienst Vergünstigungen erhalten müssen und nennt beispielsweise neben einer Bevorzugung bei der Studienplatzvergabe 300 Euro Taschengeld im Monat angemessen. Um nicht missverstanden zu werden: Die Beibehaltung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz ist ein hohes Gut und sollte nicht leichtfertig zur Disposition gestellt werden.

Fragen über Fragen also, denen sich die für das Gemeinwohl Verantwortung tragenden staatlichen und privaten Aufgabenträger dringend stellen müssen. Zur Stärkung der Freiwilligkeit besteht für den Bevölkerungsschutz erheblicher Handlungsbedarf.

Wie auch der ASB-Bundesverband empfiehlt die ARKAT mehr Menschen der Generation 40+ für eine Mitarbeit im Bevölkerungsschutz zu gewinnen und von deren beruflichem Wissen und Kompetenzen zu profitieren. Hier sollten Behörden auch an die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben mit behördlicher Nähe bei Führungskräften im öffentlichen Dienst appellieren.

*Klaus-Dieter Kühn*